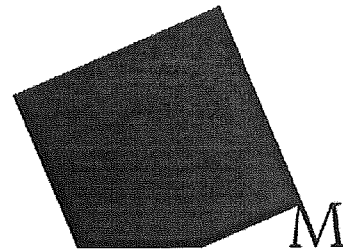

Labor für Stahl- und Leichtmetallbau

Hochschule für angewandte Wissenschaften FH München

Fakultät 02 Bauingenieurwesen / Stahlbau

Leitung: Prof. Dr. - Ing. Ö. Bucak



Hochschule München, Karlstraße 6, 80333 München

Tel.: 0049/ (0)89/ 1265- 2611; FAX 0049/ (0)89/ 1265- 2699; email: info@laborsl.de

Bay 27 / NB 1643

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:	P-2009-3068
Gegenstand:	linienförmig gelagerte Isolierverglasungen Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2008/1 Bauart nach lfd. Nr. 2.12
Vorgesehener Verwendungszweck:	Absturzsicherung nach der Technischen Regel für die Verwendung von Absturzsichernden Vergla- sungen (TRAV)
Absturzsichernde Kategorie:	A
Antragsteller:	Saint Gobain Deutsche Glas Viktoriaallee 3-5 D-52066 Aachen
Ausstellungsdatum:	09.06.2009
Geltungsdauer bis:	08.06.2014

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach Landesbauordnung anwendbar.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten.

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Besondere Bestimmungen.....	4
1 Gegenstand und Anwendungsbereich	4
1.1 Gegenstand	4
1.2 Anwendungsbereich	4
2 Anforderungen an die Bauart	4
2.1 Beschreibung der Konstruktion.....	4
2.2 Anzuwendende Prüfverfahren.....	5
2.3 Nutzung, Unterhalt und Instandsetzung.....	5
3 Geltungsbereich und Bestimmungen für die Bemessung.....	6
3.1 Geltungsbereich.....	6
3.2 Bemessung.....	6
4 Übereinstimmungsnachweis	7
5 Mitgeltende Bestimmungen.....	8
III. Rechtsgrundlage	9
IV. Rechtsbehelfsbelehrung	9

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Labors für Stahl- und Leichtmetallbau. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Labor für Stahl- und Leichtmetallbau nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

II. Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 *Gegenstand*

Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die von der Firma Saint Gobain Deutsche Glas konstruierte Isolierverglasung.

1.2 *Anwendungsbereich*

Der oben genannte Gegenstand wird gemäß der Technischen Regel für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV) nach **Kategorie A** eingesetzt.

2 Anforderungen an die Bauart

2.1 *Beschreibung der Konstruktion*

2.1.1 Auflagerung

Die Isolierverglasungen werden allseitig linienförmig nach den Anforderungen der TRLV [b] gelagert. Die Glasklemmung muss in Richtung der Anprallbelastung die Anforderungen an die technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV) Absatz xxxx erfüllen.

2.1.2 Verglasung

Glasaufbau:

Einscheibensicherheitsglas (SECURIT PLANILUX)	6,00 mm	Anprallseite
Scheibenzwischenraum (SZR)	10,00 mm	
Floatglas (PLANILUX)	6,00 mm	
Scheibenzwischenraum (SZR)	10,00 mm	
Floatglas (PLANILUX)	4,00 mm	
Polyvinyl - Butyral - Folie (PVB)	0,76 mm	
Floatglas (PLANILUX)	4,00 mm	Absturzseite
Gesamtglasstärke ca.	40,76 mm	

Es sind nur Glaserzeugnisse nach Bauregelliste A Teil 1, bzw. mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden. Die oben genannten Glas- und Foliendicken, sowie der SZR dürfen überschritten werden. An Stelle von Spiegelglas darf auch ESG, ESG-H oder TVG verwendet werden. Monolithischen Scheiben können durch Verbundsicherheitsglasscheiben mindestens gleicher Dicke ersetzt werden. Die Glasscheiben dürfen keiner fes-

tigkeitsreduzierenden Oberflächenbehandlungen unterzogen werden. Die Glasqualität ist vom Hersteller bzw. Lieferanten durch Werksbescheinigungen bzw. Übereinstimmungserklärungen zu bestätigen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Prüfung der absturzsichernden Funktion der Verglasung erfolgt nach Abschnitt 6 der TRAV. Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung wird an den maßgebenden Abmessungen der beschriebenen Verglasungen mittels Pendelschlagversuchen geprüft.

2.3 Nutzung, Unterhalt und Instandsetzung

Es ist die Konstruktion derart zu verbauen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sie dauerhaft die gestellten Anforderungen hinsichtlich der Absturzsicherung erfüllt. Beim Nachweis der sicheren Verankerung der Verglasungskonstruktionen am Gebäude sind die einschlägigen technischen Baubestimmungen einzuhalten.

3 Geltungsbereich und Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Geltungsbereich

Das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis besitzt Gültigkeit für die unter Punkt 2 beschriebene Bauart. Die Verglasungen besitzen eine absturzsichernde Funktion nach Kategorie A. In der Tabelle 1 sind die Grenzabmessungen zusammengestellt.

Tabelle 1: Grenzabmessungen Kategorie A

Breite [mm]		Höhe [mm]	
min.	max.	min	max.
300	1400	2000	2500

Der Scheibenaufbau muss dem unter Punkt 2.1.2 genannten Scheibenaufbau entsprechen.

3.2 Bemessung

Für den Anwendungsfall ist ein rechnerischer Nachweis der Tragfähigkeit unter statischer Einwirkung für Verglasung und Haltekonstruktion nach TRAV Abschnitt 5 zu erbringen.

4 Übereinstimmungsnachweis

4.1 Allgemeines

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach Bauregelliste A Teil 3 des Nachweises der Übereinstimmung durch den Anwender (Unternehmer). Der Unternehmer erklärt hierin gegenüber dem Auftraggeber, dass die ausgeführte Bauart in allen Einzelheiten mit diesem abP übereinstimmt.

4.2 Produktionskontrolle

An jedem Anwendungsort der Bauart ist eine Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter Produktionskontrolle wird die vom Unternehmer vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte Bauart den Bestimmungen dieses abP entspricht.

Die Produktionskontrolle muss die Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile enthalten.

Die Ergebnisse der Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauart mit Beschreibung der Bestandteile
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauart
- Ergebnisse der Überprüfung und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

5 Mitgeltende Bestimmungen

Für die Ausführungen sind die Bestimmungen der Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV) -Fassung Januar 2003- zu beachten. Zudem wird auf folgende Normen und Merkblätter verwiesen:

- [a] Bauregelliste A, B und Liste C; Ausgabe 2008/1
- [b] Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen; (TRLV); Fassung 2006-08
- [a] DIN EN 12600: Glas im Bauwesen - Pendelschlagversuch - Verfahren für die Stoßprüfung und Klassifizierung von Flachglas; Fassung 2003-04
- [b] DIN EN ISO 14449, Teil 1 bis 6; Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas; Fassung 1998-08
- [c] DIN 572, Teil 1-2; Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas; Fassung 2004-09
- [d] DIN 12150, Teil 1; Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas; Fassung 2000-11
- [e] DIN 18545, Teil 1; Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen; Fassung 1992-02
- [f] DIN 18545, Teil 2; Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen; Fassung:2001-02
- [g] DIN EN 1863, Teil ; Glas im Bauwesen – teilvorgespanntes Kalknatronglas; Fassung 2000-3

III. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Art. 17 und 19 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

Nach § 25 Absatz 2 der MBO in Verbindung mit Art. 23 Absatz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007 gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Labor für Stahl- und Leichtmetallbau der Hochschule München einzulegen.

München, den 09.06.2009

Für die Leitung

Der Sachbearbeiter

Prof. Dr.-Ing. Ö. Bucak

Dipl.- Ing. (FH) A. Lorenz